

## **Galizische Sprachenfragen vor dem Reichsgericht. Die Bedeutung des Artikels 19 (StGG 1867) für das Volksschulwesen in Galizien aufgezeigt an den Städten Brody und Lemberg um 1880**

**Katia Pedevilla**

Kerngebiet: Österreichische Geschichte

eingereicht bei: Mag. Martina Schmidinger

eingereicht im: SoSe 2021

Rubrik: Proseminar-Arbeit

### **Abstract**

#### **Galician Language Questions at the "Reichsgericht". The Importance of Article 19 (StGG 1867) for the Galician Elementary School System Demonstrated by Two Cases from the Cities of Brody and Lwiw (1880).**

In the multiethnic, multireligious, and plurilingual Austro-Hungarian crownland of Galicia, the educational system was a constant field of conflict. This paper examines two cases from 1880 which concerned the elementary school system: The Jewish German-speaking population of the border city of Brody and the Ruthenian-speaking population of Galicia's capital Lwiw both turned to the "Reichsgericht" in order to install their mother tongue as a classroom language, as it was granted in the famous Article 19 of the "Staatsgrundgesetz".

### **1. Einleitung**

Wohl kaum ein anderer Gesetzesartikel wurde bis zum Ende der Habsburgermonarchie 1918 so häufig zitiert, kritisiert und besprochen wie Art. 19 des Staatsbürgergesetzes über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsbürger\*innen Cisleithaniens aus dem Jahr 1867.<sup>1</sup> Darin wurde die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Cisleithanien, das Recht auf Anwendung der „landesüblichen Sprache“ in Schulen und öffentlicher

<sup>1</sup> Hannelore Burger, Sprachenrecht und Sprachengerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867 – 1918 (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 26), Wien 1995, S. 38.

Verwaltung sowie das sog. „Sprachenzwangsverbot“ gesetzlich festgeschrieben.<sup>2</sup> Da der Artikel vage Formulierungen enthielt und dessen konkrete Umsetzung in der Rechtspraxis alles andere als genau geregelt war, stellte er die wichtigste Argumentationsbasis für nationale Minderheiten im Kontext des Sprachenstreits dar, der die Politik und das Zusammenleben in der ausgehenden Habsburgermonarchie entscheidend prägte.

Die vorliegende Proseminararbeit greift zwei Fallbeispiele aus dem multiethnischen – und daher aus sprachrechtlicher Sicht besonders interessanten – Kronland Galizien heraus: den Fall der Lemberger Ruthen\*innen und jenen der deutsch-jüdischen Bevölkerung Brodys vor dem Reichsgericht im Jahr 1880. Dass sich nationale Minderheiten in sprachrechtlichen Angelegenheiten an das Reichsgericht wandten, war eine nicht unübliche Praxis. Was jedoch die beiden galizischen Fälle aus dem Jahr 1880 so besonders macht, ist die Urteilsfindung bzw. -begründung des Reichsgerichts.<sup>3</sup> Hier setzt die Arbeit an und geht der Frage nach, wie die anklagenden Parteien und das Reichsgericht den Art. 19 (StGG 1867) im Zuge der eben genannten Gerichtsverhandlungen interpretierten bzw. wie sie damit zugunsten einer minderheitenfreundlichen Sprachpolitik argumentierten. Zugleich sollen auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Argumentation bzw. der Prozessführung in beiden Fällen herausgearbeitet sowie die jeweiligen Urteilsumsetzungen miteinander verglichen werden.

Um diese Fragen zu beantworten, wurde primär auf online zugängliches Quellenmaterial in Form von vier im Jahr 1880 erschienenen Artikeln aus zeitgenössischen Tageszeitungen (dem Prager Tagblatt „Die Epoche“ und dem Morgenblatt der „Neue Freie Presse“ aus Wien) sowie auf das Reichsgesetzblatt von 1867 zurückgegriffen. Bei der Auswahl der Zeitungsartikel wurde darauf geachtet, dass sie möglichst zeitnah zu den Urteilsverkündungen am 19. Jänner 1880 (im Fall der Lemberger Ruthen\*innen) bzw. am 12. Juli 1880 (im Fall der Jüdinnen und Juden Brodys) erschienen. Aus Gründen der mangelnden Digitalisierung von bestimmten historischen Zeitungen im ANNO-Webportal konnte keine deutschsprachige, in Galizien erschienene Tageszeitung aus dem Jahr 1880 eingesehen werden, die etwa den Fall der Jüdinnen und Juden Brodys thematisiert hätte. Eine quellenkritische Herangehensweise an das Material sowie die Zuhilfenahme von einschlägiger Sekundärliteratur ermöglichten die Beantwortung der Forschungsfragen.

Bezüglich der verwendeten Sekundärliteratur sind Hannelore Burgers umfassende Dissertation „Sprachenrecht und Sprachengerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867-1918“<sup>4</sup> und Gerald Stourzh's Basiswerk zur Sprachpolitik der Habsburgermonarchie mit dem Titel „Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918“<sup>5</sup> als besonders relevant hervorzuheben. Auch mehrere detaillierte Einzelstudien zur jüdischen oder ruthenischen Bevölkerung Gali-

2 Reichsgesetzblatt (RGB) 1867, 142. Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Artikel 19.

3 Burger, Sprachenrecht, S. 126.

4 Burger, Sprachenrecht.

5 Gerald Stourzh, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918, Wien 1985.

ziens (etwa von Joshua Shanes oder Michael Moser)<sup>6</sup> erwiesen sich in diesem Zusammenhang als sehr erkenntnisreich. Im Anschluss an dieses Kapitel folgt eine kurze Darstellung des rechtlichen und gesellschaftlichen Kontextes der beiden Gerichtsfälle aus dem Jahr 1880. Das erste der beiden Unterkapitel behandelt die rechtlichen Voraussetzungen, die zu den Anklagen beim Reichsgericht führten, während sich das zweite mit der zahlenmäßigen Stärke und der lebensweltlichen Situation der Ruthen\*innen in Lemberg sowie der Jüdinnen und Juden in Brody kurz vor den beiden Gerichtsfällen beschäftigt. Im dritten Kapitel werden die Fälle Brody und Lemberg im Jahr 1880 in je einem Unterkapitel behandelt. Die Auswertung des Quellenmaterials und eigene Erkenntnisse, die sich aus der Beschäftigung mit der Sekundärliteratur ergeben haben, sind hier grundlegend für die Beantwortung der Forschungsfrage. Ein kurzes Unterkapitel ist den Urteilsumsetzungen gewidmet, bevor im Resümee die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst und verglichen werden.

## 2. Rechtlicher und gesellschaftlicher Kontext der Gerichtsfälle

### 2.1 Zentrale rechtliche Regelungen für das Volksschulwesen ab 1867

Grundlegend für das gesamte Schulwesen in Cisleithanien war der Art. 19 (StGG 1867), der als Teil der liberalen Dezemberverfassung von 1867 Gleichberechtigung zwischen den Nationalitäten der Habsburgermonarchie in allen öffentlichen Bereichen schaffen sollte.<sup>7</sup> Dieser Artikel, der am 22. Dezember 1867 in Kraft trat, besteht aus drei Absätzen: Absatz eins spricht jedem Volksstamm ein „unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“<sup>8</sup> zu, welches somit erstmals einklagbar war.<sup>9</sup> Der zweite Absatz über „die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben“<sup>10</sup> beinhaltet implizit, dass keine Sprache als obligater Lehrgegenstand in allen Kronländern gelehrt werden durfte.<sup>11</sup> In diesem Absatz wird der schulische Bereich explizit thematisiert. Noch zentraler für die Wahl der Unterrichtssprache ist jedoch der dritte Absatz dieses Artikels: Er besagt, dass in gemischtsprachigen Kronländern niemand zur „Erlernung einer zweiten Landessprache“<sup>12</sup> gezwungen werden darf und dass demzufolge jeder dort lebende Volksstamm „die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält“<sup>13</sup>.

Der 3. Abs. des Art. 19 (StGG 1867), das sog. „Sprachenzwangsverbot“, ging auf eine deutsch-böhmische Initiative zurück und sollte nationale Minderheiten in den Kronländern nicht nur mit dem Recht zum Unterricht in der eigenen Muttersprache aus-

6 Michael A. Moser, *The Fate of the 'Ruthenian or Little Russian' (Ukrainian) Language in Austrian Galicia (1772 – 1867)*, in: *Harvard Ukrainian Studies* 35 (2017), Heft 1, S. 87-104; Joshua Shanes, *Die Genese einer Nation. Das galizische Judentum unter österreichischer Herrschaft 1772 bis 1918*, in: Jacek Purchla/Krzysztof Broński (Hrsg.), *Mythos Galizien (Sonderausstellung des Wien-Museums 401)*, Wien 2015, S. 153-160.

7 Burger, *Sprachenrecht*, S. 37.

8 RGB 1867, 142.

9 Stourzh, *Gleichberechtigung*, S. 57, 63.

10 RGB 1867, 142, Art. 19.

11 Burger, *Sprachenrecht*, S. 38.

12 RGB 1867, 142, Art. 19.

13 Ebd.

statten, sondern auch vor Assimilierung und Majorisierung schützen.<sup>14</sup> Aufgrund der ab den 1860er-Jahren verstärkt auftretenden Polonisierung im galizischen Schulwesen (z. B. Favorisierung von Polnisch als Unterrichtssprache) war dieser Absatz für die Ruthen\*innen und die deutschsprachigen Jüdinnen und Juden Galiziens von großer Relevanz, wenn es um die Bestimmung der Unterrichtssprache an den Volksschulen ging.<sup>15</sup> Außerdem förderte der 3. Abs. des Art. 19 die Tendenz zur Errichtung von Nationalitätenschulen für Minderheiten, anstatt auf ultraquistische Schulmodelle, deren Ziel es war, Kinder nationaler Minderheiten in die deutsche Sprache und Kultur einzugliedern, zu setzen.<sup>16</sup>

Obgleich der Art. 19 rechtliche Gleichstellung zwischen den Nationalitäten propagierte, führten vage Begriffe (z. B. welche Kriterien eine ethnische Gruppe zu einem „Volkstamm“ machten) und fehlende Regelungen zur konkreten Ausübung der gewährten Rechte zu einem umstrittenen Rechtsfeld, das verschiedensten Interpretationen (von nationalitätenfreundlich bis nationalistisch-majorisierend) unterworfen war.<sup>17</sup>

Auch das Reichsvolksschulgesetz (RVG) vom 14. Mai 1869 regelte nicht eindeutig, welche Nationalitätensprache Unterrichtssprache in einem Kronland werden sollte.<sup>18</sup> Paragraph 6 verwies lediglich darauf, dass die Unterrichtssprache und die Erlernung einer zweiten Landessprache durch die Landesschulbehörde festzulegen seien, nachdem diese zuvor die Schulerhalter befragt hatte.<sup>19</sup> Als Schulerhalter und -finanzierer galten die Ortsgemeinden.<sup>20</sup> Doch aufgrund der hohen Schuldichte in Cisleithanien, die als Folge des RVG gesehen werden kann, hatten viele Gemeinden, so etwa auch Brody, mit finanziellen Engpässen zu kämpfen und waren bei der Errichtung und Bestimmung der Unterrichtssprache von den Subventionszahlungen durch die nationalen Mehrheiten im jeweiligen Kronland abhängig.<sup>21</sup> Dieser Missstand löste zahlreiche Konflikte zwischen den Nationalitäten aus, die den Rückgriff auf das Verfassungsgesetz – genauer auf Art. 19 – notwendig machten.<sup>22</sup> Zudem spezifizierte das RVG die Kriterien, nach denen eine Schule errichtet werden durfte: Voraussetzung war, dass bei fünfjährigem Durchschnitt mehr als vierzig Kinder im Umkreis von einer Stunde lebten, die ansonsten eine vier Kilometer entfernte Schule hätten besuchen müssen.<sup>23</sup> Insgesamt kann das RVG als schulspezifische Ergänzung zum Art. 19 gesehen werden. Allerdings wurde nun die Verantwortung für die konkrete Umsetzung der Sprachpolitik (z. B. Bestimmung der Unterrichtssprache) auf die Landesschulbehörden abgeschoben, die dadurch großen Handlungs- und Interpretationsspielraum im Unterrichtswesen eines

14 Stourzh, Gleichberechtigung, S. 177.

15 Moser, Fate, S. 96; Yaroslav Hrytsak, Lviv. A Multicultural History through the Centuries, in: *Harvard Ukrainian Studies* 24 (2000), S. 47-73, hier S. 55.

16 Stourzh, Gleichberechtigung, S. 168.

17 Ebd., S. 61, 75.

18 Ebd., S. 62; Burger, Sprachenrecht, S. 42.

19 Burger, Sprachenrecht, S. 44.

20 Ebd.

21 Ebd., S. 45; Börries Kuzmany, Brody. A Galician Border City in The Long Nineteenth Century (Studia Judaeoslavica 10), Leiden-Boston 2017, S. 197.

22 Helmut Engelbrecht, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie (Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs 4), Wien 1986, S. 298.

23 Burger, Sprachenrecht, S. 44.

Kronlandes erhielten.<sup>24</sup> So wurde dem Landesschulrat etwa die Entscheidungsgewalt im Fall von Beschwerden über bestimmte Verfügungen von Bezirksschulräten übertragen.<sup>25</sup> Außerdem sollte die Landesschulbehörde dem Unterrichtsministerium den Zugriff auf lokale Schulen ermöglichen.<sup>26</sup>

## 2.2 *Die Ruthen\*innen in Lemberg und die jüdische Bevölkerung in Brody*

Das Königreich Galizien und Lodomerien existierte als Kronland des späteren Cisleithaniens ab dem Jahr der ersten Teilung des Königreichs Polen 1772, in das es bis zu jenem Jahr eingegliedert gewesen war.<sup>27</sup> Das stark agrarisch geprägte und flächenmäßig größte Kronland der Habsburgermonarchie wurde ab den 1860er-Jahren unter dem Statthalter Graf Agenor Gołuchowski (1812-1875)<sup>28</sup> einer Polonisierungspolitik unterworfen: Polnische Galizier beherrschen die lokalen Verwaltungsebenen, im Jahr 1871 wurde Polnisch zur alleinigen Vortragssprache an der Universität Lemberg und die polnische Sprache wurde als Unterrichtssprache an den galizischen Schulen präferiert.<sup>29</sup> Dies geschah deshalb, weil die Zentralregierung der Habsburgermonarchie nach der verlorenen Schlacht bei Königgrätz 1866 politisch so geschwächt war, dass sie den Polen in administrativer und politischer Hinsicht in Galizien weitgehend Oberhand ließ und zusätzlich ab 1867/68 das Kronland für autonom erklärte; zudem fungierte der sich in Wien etablierende polnische Club als Mehrheitsbeschaffer für die Regierung.<sup>30</sup> Die Favorisierung des Polnischen als Unterrichtssprache führte letztendlich auch dazu, dass die Ruthen\*innen in Lemberg und die deutschsprachigen Jüdinnen und Juden Brodys Anklage beim Reichsgericht erhoben.

Die galizische Hauptstadt Lemberg sowie die Grenzstadt Brody befanden sich im östlichen Teil Galiziens, welcher stark ruthenisch geprägt war, wohingegen der Westen stärker von der polnischen Kultur dominiert wurde.<sup>31</sup> Insgesamt verteilte sich die Bevölkerung Galiziens im Jahr 1880 wie folgt auf die verschiedenen Nationalitäten: ca. drei Mio. Polnischsprachige, 2,5 Mio. Ruthenischsprachige und 300.000 Deutschsprachige.<sup>32</sup> Die Hauptstadt Lemberg (L'viv, Lwiw) war seit dem Mittelalter eine bedeutende Handelsstadt und seit ihren Anfängen multiethnisch und multireligiös: In der Stadt lebten nicht nur orthodoxe Ruthen\*innen, die eine Minderheit bildeten, sondern auch katholische Pol\*innen, deutschsprachige Protestant\*innen, deutschsprachige Jüdin-

24 Engelbrecht, 1848, S. 89.

25 Burger, Sprachenrecht, S. 41.

26 Engelbrecht, 1848, S. 88.

27 Moser, Fate, S. 88; Hrytsak, Lviv, S. 47.

28 Gołuchowski war Jurist, Statthalter von Galizien und von 1859 bis 1860 Innenminister unter Kaiser Franz Joseph I.: o. A., Gołuchowski, Agenor Romuald Onufr. Graf, d. Ä., Staatsmann, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. 2, Graz-Köln 1959, S. 30.

29 Moser, Fate, S. 93, 96; Burger, Sprachenrecht, S. 58, 125; Hrytsak, Lviv, S. 54, 56.

30 Shanes, Genese, S. 156; Burger, Sprachenrecht, S. 57; Jan Fellerer, Discourse and hegemony. The case of the Ukrainian language in Galicia under the Austrian rule (1772–1914), in: Rosita Rindler Schjerve (Hrsg.), Diglossia and power. Language policies and practice in the 19th century Habsburg Empire (Language, power and social process 9), Berlin 2003, S. 107-166, hier S. 161-162.

31 Hrytsak, Lviv, S. 56.

32 Burger, Sprachenrecht, S. 69.

nen und Juden, Tschech\*innen, Griech\*innen, Ungar\*innen und Armenier\*innen.<sup>33</sup> Die ruthenische Elite war in drei Lager gespalten: Da der Großteil der ruthenischen Volksgruppe im russischen Zarenreich lebte, gab es viele pro-russische Ruthen\*innen, daneben auch pro-polnisch und pro-ukrainisch gesinnte.<sup>34</sup> Seit 1848/49 galt Ruthenisch als landesübliche Sprache in Galizien und konnte daher den Status einer Unterrichtssprache einnehmen, obgleich das Unterrichtsministerium bezweifelte, dass das noch nicht standardisierte Ruthenische geeignet sei, um an galizischen Schulen gelehrt zu werden.<sup>35</sup>

Brody lag an der habsburgisch-russischen Grenze und diente daher als wichtiger Handelsknotenpunkt und als Anlaufstelle für Flüchtlinge aus dem Zarenreich.<sup>36</sup> Zugleich war Brody sehr stark von der blühenden Kultur des osteuropäischen Judentums geprägt (Zentrum der Haskala und des Chassidismus) und hatte bis 1918 die größte jüdische Gemeinde der Habsburgermonarchie.<sup>37</sup> Die Stadt hatte insgesamt ca. 20.000 Einwohner\*innen, wovon vier Fünftel jüdischen Glaubens waren.<sup>38</sup> Die galizischen Jüdinnen und Juden engagierten sich besonders im Handel, waren aber auch politisch aktiv.<sup>39</sup> Im Alltag sprachen die meisten galizischen Jüdinnen und Juden Jiddisch, das als deutscher Dialekt mit hebräischen Elementen und lokalen slawischen Entlehnungen beschrieben werden kann.<sup>40</sup> Jedoch galt diese Umgangssprache nicht als landesübliche Sprache in Galizien; außerdem wurde seit dem Erlass des Toleranzpatents durch Joseph II. der Gebrauch des Hebräischen im schriftlichen Amtsverkehr verboten, weshalb die galizischen Jüdinnen und Juden auf Deutsch als Amts- und Bildungssprache ausweichen mussten.<sup>41</sup> Da das Jiddische viele sprachliche Ähnlichkeiten mit dem Deutschen aufwies, bot der Gebrauch des Deutschen Vorteile im Berufsleben und führte zu einer Bildungsrevolution.<sup>42</sup> Mit dem Ausgleich von 1867 fielen zahlreiche gesetzliche Einschränkungen für Jüdinnen und Juden weg, weshalb sie politisch sowie gesellschaftlich erstarkten.<sup>43</sup>

### 3. Die Fälle Lemberg und Brody 1880 im Vergleich

#### 3.1 Gerichtsprozess im Fall Lemberg im Januar 1880

Im August 1879 reichten der ruthenische, aus Lemberg stammende Rechtsanwalt Dr. Johann Dobrzański und dreißig Lemberger Ruthenen eine Klage gegen einen Erlass des galizischen Landesschulrats vom Juni 1867 und gegen dessen endgültige Bestä-

33 Burger, Sprachenrecht, S. 126; Hrytsak, Lviv, S. 48-50.

34 Moser, Fate, S. 87; Hrytsak, Lviv, S. 56.

35 Moser, Fate, S. 89, 92.

36 Kuzmany, Brody, S. 70, 73.

37 Ebd., S. 99; Shanes, Genese, S. 153, 155.

38 Burger, Sprachenrecht, S. 127; Stourzh, Gleichberechtigung, S. 75.

39 Shanes, Genese, S. 153; Kuzmany, Brody, S. 107.

40 Hrytsak, Lviv, S. 61.

41 Burger, Sprachenrecht, S. 69; Stourzh, Gleichberechtigung, S. 75; Shanes, Genese, S. 154.

42 Burger, Sprachenrecht, S. 70-71; Stourzh, Gleichberechtigung, S. 76.

43 Shanes, Genese, S. 155.

tigung durch das Unterrichtsministerium im Jahr 1879 ein.<sup>44</sup> Es ging nämlich um die in den Augen der Lemberger Ruthen\*innen verfassungswidrige Umwandlung einer griechisch-katholischen, ruthenischen Volksschule in eine öffentliche, polnische Volksschule durch den Lemberger Gemeinderat, der dafür die Erlaubnis des galizischen Landesschulrats sowie die Zustimmung des Unterrichtsministeriums erhalten hatte.<sup>45</sup>

In dieser Angelegenheit wandten sich dreißig Lemberger Ruthenen unter der Beschwerdeführung von Rechtsanwalt Dobrzański an das Reichsgericht, das laut Dezemberverfassung von 1867 über Verfassungsverletzungen betreffend die Rechte der Staatsbürger\*innen zu entscheiden hatte.<sup>46</sup> Allerdings war das Gericht nur zur bloßen Feststellung von Verfassungsverletzungen befugt, konnte aber nicht Beschlüsse der unteren Verwaltungsebenen, die unmittelbar zur Verfassungsverletzung geführt hatten, in ihrer Wirkungsmacht aufheben.<sup>47</sup> Für die Aufhebung von konkreten Beschlüssen war der Verwaltungsgerichtshof zuständig.<sup>48</sup> Trotzdem wurde in manchen Fällen das Reichsgericht aufgesucht, weil dessen Mitglieder durch die Volksvertretung mitbestimmt wurden und weil sie mehr Bezug zum öffentlichen Leben hatten.<sup>49</sup> Außerdem hatte das Reichsgericht seit seinem ersten, meritorisch entschiedenen Nationalitätenfall aus dem Jahr 1877 eine grundsätzlich nationalitätenfreundliche Rechtsprechungspraxis an den Tag gelegt.<sup>50</sup>

Auch im Fall der Lemberger Ruthen\*innen sollte sich diese Tendenz bestätigen: Das Morgenblatt der Wiener Zeitung „Neue Freie Presse“ berichtete in der Ausgabe vom 29. Jänner 1880 wie folgt:

„Das Reichsgericht hat bekanntlich zu Recht erkannt: Durch den Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 6. Juni 1879, Z. 12,255, der die Verfügungen des Lemberger Gemeinderathes und des galizischen Landesschulrathes aufrechterhält, durch welche die Errichtung einer mehrclassigen öffentlichen Volksschule mit ruthenischer Unterrichtssprache in Lemberg verweigert wird, habe eine Verletzung des politischen, durch den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleisteten Rechtes der Beschwerdeführer auf Wahrung und Pflege ihrer (ruthenischen) Nationalität und Sprache in Schule und Leben stattgefunden.“<sup>51</sup>

Die Klage der Lemberger Ruthen\*innen richtete sich in erster Linie an das Unterrichtsministerium, welches am 6. Juni 1879 die Umwandlung der ruthenischen Volksschule in Lemberg in eine polnische gutgeheißen hatte, ungeachtet der zahlreichen Petitionen der Lemberger Ruthen\*innen an das Abgeordnetenhaus.<sup>52</sup> In seiner Anklage

44 Burger, Sprachenrecht, S. 126.

45 Ebd.; o. A., Eine Beschwerde der Ruthenen im Reichsgericht, in: *Die Epoche*, Nr. 21, 21.1.1880, S. 3-4.

46 Stourzh, Gleichberechtigung, S. 63.

47 Ebd., S. 63.

48 Ebd., S. 64.

49 Ebd., S. 65.

50 Ebd., S. 69.

51 o. A., Das Reichsgericht und die Ruthenen, in: *Neue Freie Presse*, Nr. 5539, 29.1.1880, S. 3.

52 o. A., Beschwerde, S. 3

bezog sich Dobrzański hauptsächlich auf den 3. Abs. des Art. 19.<sup>53</sup> Aus Sicht der Lemberger Ruthen\*innen wurden ihre rund achthundert schulpflichtigen Kinder nämlich dazu gezwungen, ihre Schulbildung ausschließlich in polnischer Sprache zu erhalten.<sup>54</sup>

Untermauert wurde diese Anklage mit Zahlen: Dobrzański legte Statistiken der katholischen Erzdiözese Lemberg und der k. k. Statistischen Zentralkommission aus dem Jahr 1879, dem Jahr des widerrechtlichen Beschlusses des Unterrichtsministeriums, vor, die für ganz Lemberg von einer Gesamtzahl von ca. 13.000 Ruthen\*innen sprachen.<sup>55</sup> Für die rund achthundert schulpflichtigen ruthenischen Kinder gebe es nun keine einzige Volksschule in ruthenischer Unterrichtssprache mehr, dafür aber 16 polnische Volksschulen, was die Umwandlung der einzigen ruthenischen Volksschule in eine polnische noch ungerechtfertigter erscheinen ließe, so die Argumentation des Rechtsanwalts.<sup>56</sup> Außerdem könne ein früher erlassenes galizisches Landesgesetz (vom Juni 1867) die Grundsätze der Dezemberverfassung von 1867 nicht einfach umgehen.<sup>57</sup>

Der Vertreter des angeklagten Unterrichtsministeriums versuchte das Reichsgericht von dessen Unschuld zu überzeugen, indem er auf die errichtete ruthenische Übungsschule für Jungen und Mädchen an der Lemberger Lehrerbildungsanstalt verwies, welche in seinen Augen ausreichend für die geforderte Schulbildung in ruthenischer Sprache war.<sup>58</sup> Zudem könne ein Unterrichtsminister das RVG nicht unterwandern, welches u. a. besagte, dass allein die Ortsgemeinden, die auch die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der entsprechenden Schulen trugen, die Unterrichtssprache bestimmen dürften, schon gar nicht, wenn es sich dabei um eine autonome Landesbehörde wie jene von Lemberg handelte.<sup>59</sup>

Den Rechtfertigungen der Gegenpartei (Unterrichtsministerium) widersprach das Reichsgericht jedoch: Es stellte, wie bereits im obigen Zitat erkenntlich wird, eine Verletzung des Art. 19, insbesondere des Abs. 3, fest. Mit dem Argument der ruthenischen Übungsschule hatte das Unterrichtsministerium versucht, nicht gegen Art. 19, Abs. 3 zu verstoßen, der das Sprachenzwangsverbot einführte und die verpflichtende Schaffung von Mitteln zum Besuch des Unterrichts in der eigenen Muttersprache forderte. Das Reichsgericht kritisierte, dass die genannte Übungsschule keinen qualitativ hochwertigen Unterricht biete und nur eine Maximalanzahl von insgesamt vierzig Schüler\*innen aufweisen durfte.<sup>60</sup> Der Großteil der rund achthundert schulpflichtigen ruthenischen Kinder in Lemberg verblieb also, trotz Übungsschule, ohne Schulbildung in der eigenen Muttersprache, sodass sich deren Eltern unter hohem Kostenaufwand gezwungen sahen, ihre Kinder außerhalb Lembergs in eine der 1.500 ruthenischen Volksschulen Galiziens zu schicken.<sup>61</sup> Somit verstießen das galizische Landesschulgesetz von 1867

53 o. A., Beschwerde, S. 3; RGB 1867, 142, Art. 19.

54 o. A., Reichsgericht, S. 3.

55 Ebd.

56 Ebd.

57 o. A., Beschwerde, S. 4.

58 Ebd.

59 o. A., Reichsgericht, S. 3.

60 Ebd.

61 Ebd.



bzw. dessen endgültige Bestätigung durch das Unterrichtsministerium 1879 gegen den Art. 19 in all seinen Absätzen.

Dem Argument, das Unterrichtsministerium hätte angesichts des RVG der Ortsgemeinde Lemberg nicht vorschreiben können, welche Unterrichtssprache es für seine Volksschulen wählte, widersprach das Reichsgericht mit Verweis auf dasselbe Gesetz, das u. a. Folgendes besagt (mit Verweis auf § 78 RVG): Der Staat habe die Oberaufsicht über das cisleithanische Schulwesen und das Unterrichtsministerium habe dafür zu sorgen, die Durchführung der Volksschulgesetze sowie die Bestimmungen der unteren Landesbehörden in Einklang mit den Verfassungsgesetzen (und daher auch mit Art. 19 aus der Dezemberverfassung 1867) zu bringen.<sup>62</sup> Das Staatsgrundgesetz wurde also in seiner Hierarchie zu allen nachher erlassenen Gesetzen (auf Ebene des Kronlands oder Gesamtreichs) hervorgehoben. In seiner Erkenntnis vom 19. Jänner 1880 bestätigte das Reichsgericht die Verletzung des Art. 19 im Fall der Lemberger Ruthen\*innen, weil ihr Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache durch die Umwandlung einer ruthenischen in eine polnische Volksschule mithilfe des Reichsvolksschulgesetzes unterwandert worden war. Außerdem bot die ruthenische Übungsschule keinen qualitativ hochwertigen Unterricht in der eigenen Muttersprache. Durch die Argumentation mit dem Verfassungsgesetz Art. 19 traf das Reichsgericht in diesem Fall ein minderheitenfreundliches Urteil.

### 3.2 Gerichtsprozess im Fall Brody im Juli 1880

Wenige Monate nach der Erkenntnispublikation im Fall der Lemberger Ruthen\*innen hatte das Reichsgericht einen weiteren galizischen Fall zu bearbeiten. Es ging um die Klage der deutsch-jüdischen Bevölkerung Brodys, die den Beschluss des Unterrichtsministeriums vom 15. Oktober 1879 als Verletzung des Art. 19 (StGG 1867) begriff.<sup>63</sup> Unter der Führung des Rechtsanwalts Dr. Heinrich Jaques (1831-1894)<sup>64</sup> klagte die Stadtgemeinde Brody am 16. April 1880 vor dem Reichsgericht gegen die vom Landesschulrat am 25. Februar 1878 beschlossene Verweigerung der Einführung von Deutsch als Unterrichtssprache an zwei neu errichteten (weil dringend benötigten) Volksschulen in Brody, wie die „Neue Freie Presse“ am 13. Juli 1880 im Morgenblatt berichtete.<sup>65</sup> Der galizische Landesschulrat habe zwar die Notwendigkeit der Errichtung einer deutschen Volksschule in Brody erkannt, sich aber für die Einführung von Polnisch als Unterrichtssprache in den zwei neu errichteten Volksschulen entschieden, obwohl die Pol\*innen in Brody im Vergleich zu der deutschsprachigen jüdischen Bevölkerung Brodys in der Minderheit waren.<sup>66</sup>

62 o. A., Reichsgericht, S. 3; Burger, Sprachenrecht, S. 126.

63 Burger, Sprachenrecht, S. 127; o. A., Die Sprachenfrage vor dem Reichsgerichte, in: *Neue Freie Presse*, Nr. 5709, 20.7.1880, S. 3-4.

64 Heinrich Jacques war seit 1869 Hof- und Gerichtsadvokat in Wien und seit 1879 Reichsratsabgeordneter der Partei Vereinigte Linke: o. A., Jaques, Heinrich, Advokat, in: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950*, Bd. 3, Graz-Köln 1965, S. 78.

65 o. A., Die Sprachenfrage vor dem Reichsgerichte, in: *Neue Freie Presse*, Nr. 5702, 13.7.1880, S. 4; Burger, Sprachenrecht, S. 127.

66 o. A., Sprachenfrage, 13.7.1880, S. 3.

Das beschuldigte Unterrichtsministerium schickte auch dieses Mal einen Vertreter zur Gerichtsverhandlung, welcher zunächst auf ein galizisches Landesgesetz vom 22. Jänner 1867 verwies, das besagt, dass an öffentlichen Volksschulen in Galizien nur zwischen dem Polnischen oder Ruthenischen als Unterrichtssprache entschieden werden dürfe.<sup>67</sup> Diese zwei Sprachen waren in der Auffassung des Unterrichtsministeriums die zwei einzigen „landesüblichen“ Sprachen für das Kronland Galizien. In weiterer Folge bezweifelte der Vertreter des Unterrichtsministeriums, dass die israelitische Gemeinde in Brody sich überhaupt zur deutschen Nationalität und zur deutschen Sprache zugehörig fühlen durfte.<sup>68</sup> Weil die jüdische Bevölkerung in Brody in seinen Augen keine eigene Nationalität darstellte, habe auch keine Verletzung des Art. 19 (StGG 1867) stattgefunden.<sup>69</sup>

Die Frage, ob Deutsch in Galizien eine landesübliche Sprache sei (und damit auch Unterrichtssprache werden könne), war im Oktober 1879 im Unterrichtsministerium kontrovers diskutiert worden.<sup>70</sup> Das Ministerium einigte sich darauf, unter „landesüblicher Sprache“ nur jene Sprachen zu verstehen, die im ganzen Kronland gesprochen wurden und sich nicht nur auf einzelne Orte oder abgesonderte Gebiete beschränkten, wie es im Fall der deutschsprachigen jüdischen Bevölkerung war, die in Brody die absolute Mehrheit der Gesamtbevölkerung ausmachte (von 18.890 Einwohner\*innen der Stadt waren 15.038 jüdischen Glaubens).<sup>71</sup>

Der Rechtsanwalt und Abgeordnete Heinrich Jaques versuchte zu beweisen, dass Deutsch im Alltagsleben der jüdischen Bevölkerung Brodys eine zentrale Rolle spielte, um dem Argument des Reichsgerichts zu widersprechen, dass Deutsch erstens keine „landesübliche“ Sprache in Galizien sei und zweitens die deutschsprachigen Jüdinnen und Juden Brodys kein Recht dazu hätten, sich der deutschen Nationalität zugehörig zu fühlen. Mit der Darlegung von deutschsprachigen Verhandlungsprotokollen aus dem Gemeinderat und der Handelskammer Brodys wollte Jaques schriftlich belegen, dass das Deutsche von der jüdischen Bevölkerung Brodys in allen Bereichen des Alltags verwendet wurde.<sup>72</sup> Zudem betonte er unter Rückgriff auf die Aussagen eines Abgeordneten, dass eine Nationalität nicht aufgrund ihrer Religion, sondern aufgrund ihrer Sprache definiert werde.<sup>73</sup> Dieser Argumentation zufolge seien die deutschsprachigen Jüdinnen und Juden Brodys sehr wohl zur deutschen Nationalität zugehörig. Mit Bezug auf den Art. 19, Abs. 3, wonach die nötigen Mittel für den Unterricht in einer eigenen Nationalitätenschule vom Staat bereitgestellt werden sollten, und mit Verweis auf die rund 4.088 schulpflichtigen jüdischen Kinder in Brody, die zu dieser Zeit keine Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache besuchen konnten, stellte Jaques fest, dass eindeutig eine Verletzung des Art. 19 vorliege.<sup>74</sup>

67 o. A., Sprachenfrage, 13.7.1880, S. 4.

68 Ebd.

69 Ebd.

70 Bürger, Sprachenrecht, S. 127.

71 o. A., Sprachenfrage, 13.7.1880, S. 4.

72 Ebd.

73 Ebd.

74 o. A., Sprachenfrage, 20.7.1880, S. 3.

Es gebe zwar eine deutschsprachige, allerdings konfessionelle Privatvolksschule mit rund neunhundert Schüler\*innen in Brody, die jedoch aufgrund der mangelnden Räumlichkeiten und der begrenzten Zahl an Lehrpersonen nicht erweitert werden könne.<sup>75</sup> Gegen Ende seiner Ausführungen wies der Rechtsanwalt noch auf die bisherige minderheitenfreundliche Auslegung des Begriffs „landesüblicher“ Sprache in vorigen Fällen des Reichsgerichts hin.<sup>76</sup>

Das Morgenblatt der „Neuen Freien Presse“ druckte am 20. Juli 1880 die Urteilsverkündung des Reichsgerichts vom 12. Juli 1880 in voller Länge ab. Darin begründet das Reichsgericht, warum die jüdische Bevölkerung das Recht hätte, sich zur deutschen Nationalität zu bekennen. Außerdem ist eine reichsgerichtliche Definition des Begriffs „landesübliche Sprache“ enthalten, welcher in Abs. 2 des Art. 19 (StGG 1867) auftaucht. In Bezug auf die kontrovers diskutierte nationale Zugehörigkeit der jüdischen Bevölkerung vertrat das Reichsgericht folgende Meinung:

„[...] und somit diesen Einwohnern von Brody als österreichischen Staatsbürgern und ohne alle Rücksicht auf ihre Religions-Confession, [...] nicht verwehrt werden kann, nicht nur sich selbst als der deutschen Nationalität angehörig und die deutsche Sprache als ihre Sprache zu erklären, sondern auch für ihre schulpflichtigen, also unmündigen Kinder die deutsche Sprache als Unterrichtssprache zu fordern, da ja doch auch diese Sprache als eine der in Galizien noch immer landesüblichen Sprachen gilt.“<sup>77</sup>

Ähnlich wie Jaques sah auch das Reichsgericht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion nicht als entscheidendes Kriterium für die Zuordnung zu einer Nationalität, sondern bevorzugte stattdessen die Verwendung einer Nationalitätensprache als Mutter- und Umgangssprache. Durch die Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung mit allen übrigen österreichischen Staatsbürger\*innen argumentierte das Reichsgericht zugunsten der Jüdinnen und Juden. Die Feststellung, dass Deutsch in Galizien landesübliche Sprache sei, ergänzte das Reichsgericht mit seiner eigenen Definition dieses Begriffs:

„[...] ‚landesüblich‘ genüge, wenn sie [die Sprache] auch nur in einzelnen Bezirken oder Orten des Landes, also doch auch im Lande üblich, das heißt von irgend einer größeren daselbst vereinigten Zahl von Eingeborenen im täglichen Umgänge gesprochen wird [...].“<sup>78</sup>

Nur eine solche Auslegung des Terminus „landesübliche“ Sprache konnte zu einer Anerkennung der Verletzung des Art. 19 im Fall der jüdischen Bevölkerung Brodys führen. Damit stand auch das galizische Landesgesetz vom 22. Jänner 1867 im Gegensatz zu den Grundsätzen der Dezemberverfassung, besonders des Art. 19: Denn mit der Erweiterung der landesüblichen Sprachen (Polnisch, Ruthenisch) in Galizien um das

75 o. A., Sprachenfrage, 20.7.1880, S. 3.

76 o. A., Sprachenfrage, 13.7.1880, S. 4.

77 o. A., Sprachenfrage, 20.7.1880, S. 3.

78 Ebd., S. 3-4.

Deutsche war der Landesschulrat nun also verpflichtet, Deutsch als Unterrichtssprache anzuerkennen und infolgedessen auch deutsche Volksschulen in Brody zu errichten.

Einen wichtigen Hinweis auf die zum Teil widersprüchlichen Formulierungen in Art. 19 (StGG 1867) merkte das Reichsgericht gegen Ende seiner Urteilsverkündung an: In jenem Artikel seien zwei unterschiedliche Begriffe genannt (nämlich in Abs. 2 „landesübliche Sprache“ und in Abs. 3 „Landessprachen“), die beide nicht genau definiert werden und bei denen offen bleibe, ob sie dasselbe meinen oder zu differenzieren sind.<sup>79</sup> Außerdem biete sich hier eine nationalitätenfreundliche Auslegung auch insofern an, als dass im Abs. 3 von den erforderlichen Mitteln zur Ausbildung „in seiner Sprache“ die Rede sei, eine Formulierung, welche nicht zwingend eine der landesüblichen Sprachen bezeichnen musste.<sup>80</sup> Abschließend erkannte das Reichsgericht die Verletzung des Art. 19 (v. a. des Abs. 3 wegen mangelnder Mittel zur Schulbildung in der eigenen Muttersprache) im Falle der Jüdinnen und Juden Brodys an, konnte aber aufgrund seiner rein feststellenden Kompetenz nicht unmittelbar durchsetzen, dass Deutsch als Unterrichtssprache an den beiden neuen Volksschulen Brodys eingesetzt wurde.<sup>81</sup>

### 3.3 *Urteilsumsetzung in beiden Gerichtsfällen*

Ein Jahr nach der Erkenntnisfindung in beiden Gerichtsprozessen war noch keines der beiden Urteile konkret umgesetzt worden: Das Unterrichtsministerium verlautete, es sei bemüht, die jeweiligen Erlässe für Brody und Lemberg hinsichtlich der Umwandlung der polnischen Volksschulen in deutsche bzw. ruthenische vorzubereiten.<sup>82</sup> Jedoch sei auch der galizische Landesschulrat damit beauftragt worden, vor Ort konkrete Lösungen für die jeweilige Umsetzung der Urteile zu finden.<sup>83</sup> Das ständige Hin- und Herschieben von Verantwortung in den Fällen Brody und Lemberg führte letztendlich dazu, dass die Urteile schleppend und unzureichend umgesetzt wurden. Nach fünf Jahren bekamen die Lemberger Ruthen\*innen eine vierklassige Volksschule mit ruthenischer Unterrichtssprache.<sup>84</sup> Unterdessen hatte die Stadtgemeinde Brody mit finanziellen Problemen zu kämpfen, die die Neuerrichtung und Finanzierung einer deutschen Volksschule erschwerten und verzögerten.<sup>85</sup> Es wurde versucht, mit den deutschsprachigen Jüdinnen und Juden einen Kompromiss zu finden: Die zwei neu errichteten polnischen Volksschulen wurden in ihrer Unterrichtssprache nicht angetastet, aber im Gegenzug musste sich die galizische Landesregierung dazu verpflichten, jährlich 6.000 Gulden Unterstützungsgeld für die deutsche Hauptschule in Brody zu zahlen.<sup>86</sup> Die jüdische Bevölkerung Brodys sah sich gezwungen, ihre Kinder in eine private, von der jüdischen Kultusgemeinde unterstützte Volksschule zu schicken, welche erst im Jahr 1900 in eine

79 o. A., Sprachenfrage, 20.7.1880, S. 3.

80 o. A., Sprachenfrage, 20.7.1880, S. 4.

81 Ebd.

82 Bürger, Sprachenrecht, S. 128.

83 Ebd.

84 Ebd., S. 129.

85 Kuzmany, Brody, S. 198.

86 Ebd.

öffentliche Volksschule mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache umgewandelt werden sollte.<sup>87</sup>

#### 4. Resümee

Ausgehend von der Frage, wie das Reichsgericht und die anklagenden Parteien mit dem Art. 19 (StGG 1867) im Zuge der Gerichtsverhandlungen in den Fällen Brody und Lemberg im Jahr 1880 argumentierten, lassen sich folgende Gemeinsamkeiten feststellen: Beide Male handelte es sich um eine Klage gegen das Unterrichtsministerium, das mit § 6 des RVG (Schulerhalter und -träger, also die Ortsgemeinden, dürfen die Unterrichtssprache bestimmen) den Art. 19 (StGG 1867) zu unterwandern versuchte. Indem das Unterrichtsministerium die galizische Polonisierungspolitik im Schulbereich, durchgeführt von den dortigen Landesschulbehörden, bestätigte und befürwortete, ergab sich in den Fällen Lemberg und Brody eine Verletzung des Art. 19. Die Missachtung der Ansprüche auf Bildung vonseiten der jeweiligen örtlichen Minderheit der Ruthen\*innen in Lemberg sowie deutschsprachiger Jüdinnen und Juden in Brody führte zu Klagen vor dem Reichsgericht, die beide durch Rechtsanwälte (Dobrzański und Jaques) aufseiten der Klägerparteien unterstützt wurden.

In beiden Fällen gelangte das Reichsgericht zu meritorischen, nationalitätenfreundlichen Urteilen, indem es auf eine besondere Auslegung des Art. 19 und der darin enthaltenen Begriffe setzte. Im Fall der Lemberger Ruthen\*innen erwies sich der Abs. 3 des Art. 19, insbesondere das darin enthaltene Postulat des Sprachenzwangsverbots, als zentral für die Feststellung der Verletzung des Art. 19. Ebenso bedeutend war die explizit betonte Hierarchie des Staatsgrundgesetzes vom Dezember 1867 (Art. 19 darin enthalten) als Verfassungsgesetz über jegliche vorher erlassene Landesgesetze, selbst wenn diese von den mittlerweile autonomen galizischen Landesbehörden getroffen wurden. Hier zeigt sich der Konflikt, der zwischen dem Zentralstaat und den nach Föderalismus (respektive Nationalismus und in der Folge auch nach Nationalstaaten) strebenden Kronländern entbrannt war. Nicht vergessen werden darf aber, dass zentralstaatliche Institutionen wie das Reichsgericht darum bemüht waren, eine ausgleichende Mittlerposition zwischen den Interessen des Zentralstaates und der klientelistischen Ministerien und den Kronländern einzunehmen.

Im Fall der deutschsprachigen jüdischen Bevölkerung Brodys zeigte sich in Art. 19, Abs. 2 insbesondere im darin enthaltenen Begriff „landesübliche Sprachen“, wie unterschiedlich die Interpretation dieses Terminus ausfallen und wie damit sowohl gegen als auch für die Errichtung von Nationalitätenschulen argumentiert werden konnte. Während das Unterrichtsministerium darunter nur Sprachen verstand, die im gesamten Kronland weitläufig gesprochen wurden, verwendete das Reichsgericht den Begriff auch für all jene Sprachen, die in einzelnen Orten oder Bezirken täglich gesprochen wurden. Nur durch diese Auslegung konnte das Reichsgericht zu einem nationalitätenfreundlichen Urteil gelangen.

---

87 Bürger, Sprachenrecht, S. 129.

Doch der Fall der deutschsprachigen Jüdinnen und Juden Brodys erwies sich als wesentlich komplexer: Vom Unterrichtsministerium wurde grundsätzlich zur Diskussion gestellt, ob die jüdische Bevölkerung eine eigene Nationalität bildete oder ob sie das Recht dazu hätte, sich der deutschen Nationalität und Sprache zugehörig zu fühlen. Daher war auch der Status des Deutschen in Galizien noch immer ungeklärt. Das Reichsgericht entschied auch in dieser Hinsicht nationalitätenfreundlich, indem es die Jüdinnen und Juden mit allen Staatsbürger\*innen gleichstellte und bewies, dass Deutsch die Umgangs- und Muttersprache der jüdischen Bevölkerung in Brody war. Zudem sah es die deutsche Sprache als „landesübliche Sprache“ in Galizien an.

Bemerkenswert ist auch die Bedeutung von Statistiken für die Argumentation der Klägerparteien: In beiden Fällen legten die Rechtsanwälte aktuelle Statistiken vor, um damit die Verletzung von Abs. 3 des Art. 19 anzuklagen. Durch die genauen Angaben über die Anzahl der schulpflichtigen Kinder untermauerten sie, dass durch die Polonisierung von ruthenischen bzw. deutschen Volksschulen in Lemberg bzw. Brody nicht ausreichend Mittel zur Ausbildung in der eigenen Nationalitätensprache zur Verfügung stünden.

Zudem ist die Verbindung zwischen Religionsgemeinschaft und Erhalt bzw. Förderung von Nationalitätenschulen nicht außer Acht zu lassen: Während die Ruthen\*innen in Lemberg eine konfessionelle (griechisch-katholische) Volksschule mit ruthenischer Unterrichtssprache bis zu deren späteren Polonisierung hatten, mussten die deutschsprachigen Jüdinnen und Juden Brodys nach dem Prozess am Reichsgericht auf eine private, von der jüdischen Religionsgemeinschaft finanzierte Volksschule ausweichen.

## 5. Quellen

Reichsgesetzblatt (RGB) 1867, 142. Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

o. A., Eine Beschwerde der Ruthenen im Reichsgericht, in: *Die Epoche*, Nr. 21, 21.1.1880, S. 3-4.

o. A., Das Reichsgericht und die Ruthenen, in: *Neue Freie Presse*, Nr. 5539, 29.1.1880, S. 3.

o. A., Die Sprachenfrage vor dem Reichsgerichte, in: *Neue Freie Presse*, Nr. 5702, 13.7.1880, S. 4.

o. A., Die Sprachenfrage vor dem Reichsgerichte, in: *Neue Freie Presse*, Nr. 5709, 20.7.1880, S. 3-4.

## 6. Literatur

Burger, Hannelore, Sprachenrecht und Sprachengerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867 – 1918 (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 26), Wien 1995.

Engelbrecht, Helmut, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie (Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs 4), Wien 1986.

Fellerer, Jan, Discourse and hegemony. The case of the Ukrainian language in Galicia under the Austrian rule (1772–1914), in: Rosita Rindler Schjerve (Hrsg.), Diglossia and power. Language policies and practice in the 19th century Habsburg Empire (Language, power and social process 9), Berlin 2003, S. 107-166.

Hrytsak, Yaroslav, Lviv. A Multicultural History through the Centuries, in: *Harvard Ukrainian Studies* 24 (2000), S. 47-73.

Kuzmany, Börries, Brody. A Galician Border City in The Long Nineteenth Century (Studia Judaeoslavica 10), Leiden-Boston 2017.

Moser, Michael A. The Fate of the 'Ruthenian or Little Russian' (Ukrainian) Language in Austrian Galicia (1772 – 1867), in: *Harvard Ukrainian Studies* 35 (2017), Heft 1, S. 87-104.

o. A., Gołuchowski, Agenor Romuald Onufr. Graf, d. Ä, Staatsmann, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. 2, Graz-Köln 1959, S. 30.

o. A., Jaques, Heinrich, Advokat, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. 3, Graz-Köln 1965, S. 78.

Shanes, Joshua, Die Genese einer Nation. Das galizische Judentum unter österreichischer Herrschaft 1772 bis 1918, in: Jacek Purchla/Krzysztof Broński (Hrsg.), Mythos Galizien (Sonderausstellung des Wien-Museums 401), Wien 2015, S. 153-160.

Stourzh, Gerald, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918, Wien 1985.

**Katia Pedevilla** ist Master-Studentin der Geschichte an der Universität Innsbruck und studentische Mitarbeiterin im Projekt „ReMIGRA“ (Return Migration as an Interdisciplinary Research Area Using the Example of the South Tyrolean „Return Option“) am Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck. [Katia.Pedevilla@student.uibk.ac.at](mailto:Katia.Pedevilla@student.uibk.ac.at)

### Zitation dieses Beitrages

Katia Pedevilla, Galizische Sprachenfragen vor dem Reichsgericht. Die Bedeutung des Artikels 19 (StGG 1867) für das Volksschulwesen in Galizien aufgezeigt an den Städten Brody und Lemberg um 1880, in: *historia.scribere* 15 (2023), S. 189–203, <http://historia.scribere.at>, eingesehen 13.6.2023 (=aktuelles Datum).